

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz
(Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 23. April 2009 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 und des § 15 der Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 31.05.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der Sitzung vom 28. März 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Standplätze auf Märkten bzw. Volksfesten (z. B. Weihnachtsmarkt, Maibaumsetzen) Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr

(1) Für die Überlassung von Standplätzen auf Märkten / Volksfesten werden bei Benutzung

- a) gemeindeeigener Stände und Verkauf von Speisen und Getränken
50,00 Euro/ Tag
 - b) gemeindeeigener Stände und Verkauf sonstiger Produkte (keine Speisen und Getränke)
38,00 Euro/ Tag
 - c) eigener Stände und Verkauf von Speisen und Getränken
33,00 Euro/ Tag
 - d) eigener Stände und Verkauf sonstiger Produkte (keine Speisen und Getränke)
25,00 Euro/ Tag
- erhoben.

(1) Schaustellerbetriebe, die bei Volksfesten Standplätze benötigen, schließen mit der Gemeinde einen Pachtvertrag über die Nutzung der gemeindeeigenen Grünflächen ab.

§ 4 Auslagen

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können nach dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Bad Klosterlausnitz (§ 19 Abs. 2 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 31.05.2011

Klotz
Bürgermeisterin

-Siegel-